

# **ENplus**

## **Qualitätszertifizierung für Holzpellets**



### **ENplus-Handbuch für Deutschland, Österreich und die Schweiz**

#### **Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems**

**Version 3.0, August 2015**

## Herausgeber der englischsprachigen Ausgabe:

### European Pellet Council (EPC)

c/o AEBIOM – European Biomass Association  
Place du Champ de Mars 2  
1050 Brüssel, Belgien

E-Mail: [enplus@pelletcouncil.eu](mailto:enplus@pelletcouncil.eu)

Internet: [www.enplus-pellets.eu](http://www.enplus-pellets.eu)

## Herausgeber der deutschsprachigen Ausgaben:

### Für Deutschland:

#### Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8  
10117 Berlin

E-Mail: [info@depi.de](mailto:info@depi.de)

Internet: [www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)

### Für Österreich:

#### proPellets Austria

Hauptstraße 100  
3012 Wolfsgraben

E-Mail: [office@propellets.at](mailto:office@propellets.at)

Internet: [www.enplus-pellets.at](http://www.enplus-pellets.at)

### Für die Schweiz:

#### proPellets.ch

c/o Holzenergie Schweiz  
Neugasse 6  
8005 Zürich

E-Mail: [info@propellets.ch](mailto:info@propellets.ch)

Internet: [www.enplus-pellets.ch](http://www.enplus-pellets.ch)

---

## INHALT

<b>VORWORT .....</b>	<b>2</b>
<b>NORMATIVE VERWEISE.....</b>	<b>3</b>
<b>1 INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>4</b>
<b>2 ZERTIFIZIERUNGSTELLEN.....</b>	<b>5</b>
2.1 <i>Aufgaben .....</i>	<i>5</i>
2.2 <i>Voraussetzungen für die Listung .....</i>	<i>5</i>
2.3 <i>Listungsverfahren.....</i>	<i>5</i>
<b>3 INSPEKTIONSSTELLEN .....</b>	<b>6</b>
3.1 <i>Aufgaben .....</i>	<i>6</i>
3.2 <i>Voraussetzungen für die Listung .....</i>	<i>6</i>
3.3 <i>Listungsverfahren.....</i>	<i>6</i>
<b>4 PRÜFLABORE .....</b>	<b>7</b>
4.1 <i>Aufgaben .....</i>	<i>7</i>
4.2 <i>Voraussetzungen für die Listung .....</i>	<i>7</i>
4.3 <i>Listungsverfahren.....</i>	<i>7</i>

---

## VORWORT

Dieses Dokument ist Teil des *Handbuchs*, Version 3.0, für die „ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets“. Das *Handbuch* umfasst die folgenden Teile:

- Teil 1: Allgemeiner Teil
- Teil 2: Ablauf der Zertifizierung
- Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität
- Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen
- Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems
- Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung

Die jeweils gültigen Versionen der *Handbuch*teile sind sowohl auf der internationalen Internetseite von ENplus unter [www.enplus-pellets.eu](http://www.enplus-pellets.eu) als auch auf den nationalen Internetseiten veröffentlicht.

Deutschland: [www.enplus-pellets.de](http://www.enplus-pellets.de)

Österreich: [www.enplus-pellets.at](http://www.enplus-pellets.at)

Schweiz: [www.enplus-pellets.ch](http://www.enplus-pellets.ch)

In diesem Dokument, Teil 5 des ENplus-Handbuchs, wird der Aufbau des Zertifizierungssystems behandelt.

Weitere normative Verweise sowie die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die *zuständigen Managements* in den deutschsprachigen Ländern sind

in Deutschland: DEPI

in Österreich: proPellets Austria

in der Schweiz: proPellets.ch

*Zertifizierte Unternehmen* arbeiten nach den Bestimmungen des nationalen ENplus-Handbuchs. Im Falle von unterschiedlichen Regelungen durch das nationale und das internationale *Handbuch* sind die internationalen Regelungen anzuwenden, außer bei landesspezifischen Regelungen.

**Hinweis:** Weitere normative Verweise sowie die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

## NORMATIVE VERWEISE

### Hinweis:

Die folgenden Normen gelten in der vom nationalen Normungskomitee veröffentlichten landessprachlichen Fassung. Solange keine ISO-Norm für eine Prüfmethode vorliegt, muss diese nach den Bestimmungen des entsprechenden CEN-Standards durchgeführt werden.

EN 14961-2: Solid biofuels – Fuel specification and classes – Part 2: Wood pellets for non-industrial use

EN 15234-2: Solid biofuels – Fuel quality assurance – Part 2: Wood pellets for non-industrial use

ISO 17225-1: Solid biofuels – Fuel specifications and classes – Part 1: General requirements

ISO 17225-2: Solid biofuels – Fuel specifications and classes – Part 2: Graded wood pellets

ISO 9001: Quality management systems – Requirements

ISO/IEC 17020: Conformity assessment – Requirements for the operation of various types of bodies performing inspection

ISO/IEC 17025: General requirements for the competence of testing and calibration laboratories

ISO/IEC 17065: Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services

## 1 INKRAFTTRETEN

Die Bestimmungen in diesem Dokument, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems“, treten mit ihrer Veröffentlichung am 1. August 2015 in Kraft.

*Gelistete Zertifizierungsstellen, gelistete Inspektionsstellen und gelistete Prüflabore*, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gelistet sind, dürfen bis zum 1. August 2016 weiterhin nach den Vorgaben des „ENplus-Handbuchs, Version 2.0“ gelistet bleiben.

Das Inkrafttreten der anderen Teile des *Handbuchs* ist diesen zu entnehmen.

## 2 ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

### 2.1 Aufgaben

*Gelistete Zertifizierungsstellen* bewerten die Konformität eines Unternehmens mit den Anforderungen der ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des *Inspektionsberichts* eines *gelisteten Auditors*

- einer *gelisteten Inspektionsstelle* (Inspektion eines Produzenten),
- einer *gelisteten Inspektionsstelle*, die durch eine *gelistete Zertifizierungsstelle* beauftragt wurde (*Inspektion eines Händlers oder Dienstleistungsanbieters*), oder
- einer *gelisteten Zertifizierungsstelle* (Inspektion eines Händlers oder Dienstleistungsanbieters).

Die Inspektionen eines Händlers oder Dienstleistungsanbieters werden durch eine *gelistete Zertifizierungsstelle* durchgeführt oder beauftragt. Die *gelistete Zertifizierungsstelle* darf damit auch *gelistete Inspektionsstellen* beauftragen.

### 2.2 Voraussetzungen für die Listung

Eine *gelistete Zertifizierungsstelle* muss in Übereinstimmung mit ISO/IEC 17065 von einem Mitglied der „European Co-Operation for Accreditation (EA)“ akkreditiert sein. Das Gebiet der Akkreditierung muss die ISO 17225-2 und die EN 15234-2 enthalten. Das *internationale Management* darf begründete Ausnahmen zulassen.

*Gelistete Zertifizierungsstellen*, die auch Inspektionen von Händlern und Dienstleistungsanbietern durchführen, müssen sicherstellen, dass die Konformitätsbewertung und die Inspektion von verschiedenen Mitarbeitern durchgeführt werden.

Von *gelisteten Zertifizierungsstellen* eingesetzte Auditoren müssen durch das *internationale Management* gelistet sein. *Gelistete Auditoren* müssen bei einer *gelisteten Stelle* durch deren Akkreditierung mit erfasst sein. Für die Listung müssen Auditoren mindestens drei Inspektionen begleitet und eine vom *internationalen Management* anerkannte zweitägige Schulung besucht haben. *Gelistete Auditoren* müssen mindestens jedes zweite Jahr an einem vom *internationalen Management* organisierten Auditorentreffen teilnehmen.

### 2.3 Listungsverfahren

Zertifizierungsstellen können unter Berücksichtigung der in Abschnitt 2.2 beschriebenen Voraussetzungen um Listung ersuchen. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an das *internationale Management* gestellt werden.

*Nationale Lizenzgeber* können einen oder mehrere *gelistete Zertifizierungsstellen* durch einen schriftlichen Vertrag als *nationale Zertifizierungsstellen* benennen.

Die Vorlagen für Inspektionstätigkeiten (z. B. Checklisten) und für Kundenverträge müssen durch das *internationale Management* anerkannt werden.

Die Listung durch das *internationale Management* ist in allen Ländern und Regionen gültig. In Ländern und Regionen mit einem *nationalen Lizenzgeber* dürfen ausschließlich die *nationalen Zertifizierungsstellen* Konformitätsbewertungen durchführen.

### 3 INSPEKTIONSSTELLEN

#### 3.1 Aufgaben

*Gelistete Inspektionsstellen* sind für die Durchführung von Produzenteninspektionen zuständig. Sie müssen den *Inspektionsbericht* einschließlich des Laborberichts der *zuständigen Zertifizierungsstelle* und dem *zuständigen Management* übermitteln.

#### 3.2 Voraussetzungen für die Listung

Eine *gelistete Inspektionsstelle* muss in Übereinstimmung mit ISO/IEC 17020 von einem Mitglied der „European Co-Operation for Accreditation (EA)“ akkreditiert sein. Das Gebiet der Akkreditierung muss die ISO 17225-2 und die EN 15234-2 enthalten. Das *internationale Management* darf begründete Ausnahmen zulassen.

Auditoren müssen durch das *internationale Management* gelistet sein. *Gelistete Auditoren* müssen bei einer *gelisteten Stelle* durch deren Akkreditierung mit erfasst sein. Für die Listung müssen Auditoren mindestens drei Inspektionen von Produzenten begleitet und eine vom *internationalen Management* anerkannte zweitägige Schulung besucht haben. *Gelistete Auditoren* müssen mindestens jedes zweite Jahr an einem vom *internationalen Management* organisierten Auditorentreffen teilnehmen.

Auditoren, die nicht bei der *gelisteten Inspektionsstelle* angestellt sind, müssen bei einer anderen Stelle angestellt sein, die die erforderliche Akkreditierung besitzt.

#### 3.3 Listungsverfahren

Inspektionsstellen können unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Voraussetzungen um Listung ersuchen. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an das *internationale Management* gestellt werden. Die vorgesehenen Auditoren und deren Qualifizierung müssen in dem Antrag aufgeführt werden.

Die Vorlagen für Inspektionstätigkeiten (z. B. Checklisten) und für Kundenverträge müssen durch das *internationale Management* anerkannt werden.

Die Listung durch das *internationale Management* ist in allen Ländern und Regionen gültig.



## 4 PRÜFLABORE

### 4.1 Aufgaben

*Gelistete Prüflabore* bestimmen die Pelleteigenschaften von Proben, die sie von *gelisteten Auditoren, zertifizierten Unternehmen* und Verbrauchern erhalten. Die Prüfungen müssen nach den in der Norm ISO 17225-2 genannten Prüfnormen durchgeführt werden. Solange keine ISO-Norm für eine Prüfmethode vorliegt, muss die Prüfung nach den Bestimmungen des entsprechenden CEN-Standards durchgeführt werden.

Der Laborbericht muss der zuständigen *gelisteten Inspektionsstelle* übermittelt werden.

### 4.2 Voraussetzungen für die Listung

Ein *gelistetes Prüflabor* muss in Übereinstimmung mit ISO/IEC 17025 von einem Mitglied der „European Co-Operation for Accreditation (EA)“ für die in der Norm 17225-2 genannten Prüfnormen akkreditiert sein. Das *internationale Management* darf begründete Ausnahmen zulassen. *Gelistete Prüflabore* dürfen zusammenarbeiten, um alle benötigten Prüfungen durchführen zu können.

### 4.3 Listungsverfahren

Prüflabore können mit einem schriftlichen Antrag an das *internationale Management* um Listung ersuchen. Dem Antrag muss ein Nachweis ihrer Akkreditierung beiliegen.

Die Vorlagen für Laborberichte und für Kundenverträge müssen durch das *internationale Management* anerkannt werden.

Die Listung durch das *internationale Management* ist in allen Ländern und Regionen gültig.